

Festlegung nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 12. Oktober 2005 Az.: 5332a - G/6 - 26 444

Festlegung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

wegen Entscheidungen über zusätzliche Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und dessen Anhang sowie zur Form der Übermittlung im Rahmen der ersten Genehmigungsverfahren Stromnetzentgelte

trifft das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landesregulierungsbehörde gemäß §§ 29 Abs. 1, 23 a Abs. 3, 118 Abs. 1b EnWG i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6, 32 Abs. 2, 33 StromNEV die folgenden Entscheidungen durch Festlegung:

1. Dem Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG haben alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde fallen, einen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV beizufügen.
2. Der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV ist von den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 zu der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05. Oktober 2005, Az.: BK3-05/051, vorgegeben sind (Download: www.bundesnetzagentur.de, Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Entscheidungen zur Datenerhebung“, dort: „Festlegung vom 05. Oktober 2005, Az.: BK3-05/051“, „Anlage 1 zur Festlegung BK3-05/051 (pdf, 175 kb)“). Der Erstellung der Datensätze für die zum Anhang des Berichts nach § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen für Elektrizitätsübertragungs- und für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sind die Da-

tendefinitionen zugrunde zu legen, die in den Anlagen 2 und 3 zu der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05. Oktober 2005, Az.: BK3-05/051, enthalten sind (Download: vgl. oben, „Anlage 2 zur Festlegung BK3-05/051 (pdf, 137 kb)“, „Anlage 3 zur Festlegung BK3-05/051 (pdf, 136 kb)“).

3. Für die Erstellung der zum Anhang des Berichts nach § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber eine von der Bundesnetzagentur spätestens ab dem 14. Oktober 2005 auf deren Internetseite zum Download bereitgestellte Excel-Datei zu verwenden (www.bundesnetzagentur.de, Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Downloadbereich zur Datenerhebung“).
4. Den vollständigen Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG einschließlich des Berichts über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV und der Erhebungsbögen haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich in Papierform sowie als elektronische Dateien auf CD-Rom zu übermitteln.
5. Diese Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

Mit den in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen über zusätzliche Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 Strom NEV sowie die Form der Übermittlung im Rahmen der ersten Genehmigungsverfahren nimmt die Landesregulierungsbehörde die ihr in § 23 a i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnWG zugewiesene Aufgabe der Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen wahr. Gemäß § 118 Abs. 1b EnWG i.V.m. § 33 StromNEV haben die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erstmals drei Monate nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) einen Antrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG zu stellen, mithin zum 31. Oktober 2005. Welche Unternehmen in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde fallen, ergibt sich aus § 54 Abs. 2 EnWG.

Für eine kosteneffiziente und effektive Prüfung der Genehmigungsanträge ist es von zentraler Bedeutung, daß die im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 23 a Abs. 3 EnWG erforderlichen Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Um dies zu gewährleisten, bestimmt Ziffer 1 der Festlegung, daß dem Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV samt Anhang beizufügen ist.

Der Bericht nach § 28 StromNEV einschließlich seines Anhangs muß gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit den dort genannten Anlagen 1 bis 3 zu der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05. Oktober 2005, Az.: BK3-05/051, in der vorgegebenen Struktur und mit dem vorgegebenen Inhalt erstellt werden, um eine sachgerechte und aussagekräftige Datenbasis für das weitere Genehmigungsverfahren zu erhalten.

Nach Maßgabe des § 29 StromNEV i.V.m. §§ 29 Abs. 1, 23 a Abs. 3, 54 Abs. 2 EnWG kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs treffen. In Ausübung dieses Gestaltungsrechts ordnet sie in Ziffer 3 der Festlegung die Verwendung einer von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten Excel-Datei bei der Erstellung des Erhebungsbogens an. Die zu verwendende Excel-Datei ist spätestens ab dem 14. Oktober auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Es gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Genehmigungsanträge. Die Anordnung in Ziffer 4, den vollständigen Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG einschließlich des Berichts über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV und der Erhebungsbögen schriftlich in Papierform sowie als elektronische Dateien auf CD-Rom zu übermitteln, stellt sicher, daß die Dateien elektronisch ausgewertet und verarbeitet werden können, sicherheitshalber aber auch schriftlich vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als

Landesregulierungsbehörde, 80525 München, einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Dichtl-Rebling
Ministerialrätin